

Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller(in):

Alfstedter Energie GmbH & Co. KG

Bredemeher Weg 11, 27432 Alfstedt

Vorhaben:

Anzeige der Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage (WEA) gem. § 15 Abs. 1 BlmSchG hier: Nachrüstung BNK (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)

Lage:

Alfstedt, Außenbereich/Alfstedt

Die Antragstellerin plant die Nachrüstung einer WEA mit BNK in einem Windpark mit drei Anlagen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum 01.01.2025 gem. § 9 Abs. 8 EEG. Betreffende WEA ist eine Enercon des Typs E-101 mit 99 m Naben- und 150 m Gesamthöhe. Die übrigen zwei WEA des Windparks bedürfen keiner BNK, da diese nicht über die notwendige Gesamthöhe verfügen, die zur Verpflichtung mit deren Ausstattung führen würde.

Für die Errichtung der WEA wurde vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung eine standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) notwendig ist. Demnach war für die Änderung des Vorhabens in Form der BNK-Nachrüstung gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

- 1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
- 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Es ist offensichtlich, dass vermutlich keine bzw. allenfalls minimalste Umweltbeeinträchtigungen (evtl. Sendesignale innerhalb der lokalen Funkstrecke, kleine Bauteile an der 150 m hohen Anlage) vorliegen, die aber den unbestreitbaren Vorteilen der Abschaltung der Nachtbefeuerung z.B. beim Landschaftsbild oder auch der Belästigung von Tieren und Menschen gegenüberstehen.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zum UVPG abgegeben:

• Amt 40/3 (Bodendenkmale)

- Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)
- Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Amt 63i (Immissionsschutz)
- Amt 63 (Baudenkmal)

Keines der Fachämter hält eine UVP für erforderlich.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

<u>Abkürzungen</u>

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes <u>www.gesetze-im-internet.de</u>.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver- unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 18.03.2021	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 540
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBI. S. 437
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien	21.07.2014	BGBI. I S. 1066

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Nds. GVBI. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite

GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

Rotenburg (Wümme), den 11.04.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat